
Neufassung der Anlage II der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987

KSD 20124468

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 12.11.2012:

Der Stadtrat möge die beigefügte Änderungssatzung beschließen.

Der Neufassung der Anlage II der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 15.07.1987 wird zugestimmt.

Neufassung der Anlage II der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987

Am 13.12.2004 hat der Stadtrat eine neue Satzung zur Erhebung des Erschließungsbeitrages erlassen, welche die Erhebung des Beitrages nach tatsächlichem Aufwand vorsieht. Diese Satzung trat zum 01.01.2005 in Kraft und gilt für die ab diesem Zeitpunkt durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen.

Für die Baugebiete, in welchen Maßnahmen zur Erschließung zu diesem Zeitpunkt schon begonnen waren, gilt weiterhin die Satzung vom 15.07.1987, die eine Erhebung der Erschließungsbeiträge nach Einheitssätzen vorsieht. Eine Fortschreibung der Einheitssätze ist daher zwingend erforderlich, um den Aufwand bei der Erschließung dieser Baugebiete zu ermitteln.

Grundlage für die Anpassung der Einheitssätze ist der Baupreisindex für Tiefbaumaßnahmen des Statistischen Bundesamtes.

Die letzte Anpassung der Einheitssätze erfolgte zum 01.03.2011 anhand des Baupreisindex des 2. Quartals des Jahres 2010. Der Berechnung wurden für Straßenbaumaßnahmen 118,533 Punkte und bei Kanalbaumaßnahmen 114,1 Punkte zu Grunde gelegt.

Nach dem aktuellen Baupreisindex beträgt dieser im 2. Quartal des Jahres 2012 für Straßenbaumaßnahmen 126,23 und für Kanalbaumaßnahmen 119,3 Punkte.

Dies entspricht einer prozentualen Preissteigerung beim Straßenbau von 6,49 % und beim Kanalbau von 4,56 %.

Bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten dieser Satzung zum 01.01.2013 ist eine weitere Preissteigerung zu erwarten

Die Verwaltung prognostiziert eine weitere Preissteigerung bei den o.g. Indizes um etwa ein weiteres Prozent bis zum Ende dieses Jahres.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung den Baupreisindex für Straßenbaumaßnahmen um 7,5 % und den für Kanalbaumaßnahmen um 5,6 %, kaufmännisch gerundet auf die zweite Zahl nach dem Komma, zu erhöhen.

Berechnung der Einheitssätze 2012 auf der Grundlage der Indexentwicklung 2010 – 2012

		Einheitssatz ab 01.03.2011	Einheitssatz ab 01.01.2013
1. Straßenbau		EURO	EURO
<i>Unterbau</i>			
1 m ²	Bauklasse II	181,56	195,18
1 m ²	Bauklasse III	103,86	111,65
1 m ²	Bauklasse IV	109,34	117,54
1 m ²	Bauklasse V	112,79	121,25
<i>Verschleißdecke</i>			
1 m ²	Bauklasse II	30,19	32,45
1 m ²	Bauklasse III	22,00	23,65
1 m ²	Bauklasse IV	12,38	13,31
1 m ²	Bauklasse V	12,38	13,31
<i>Geh- und Radweg</i>			
1 m ²	direkt an der Straße	81,83	87,97
1 m ²	separat liegend	155,41	167,07
1 m ²	Parkfläche	67,40	72,46
1 m ²	Wohnweg	146,55	157,54
<i>Rinne, Randstein und Unterbeton</i>			
1 lfdm.	Rinne mit Platten	19,26	20,70
1 lfdm.	Randstein mit Unterbeton	37,82	40,66
1 lfdm.	Pflasterrinne	69,45	74,66
1 lfdm.	Saumstein	32,31	34,73
1 lfdm.	Baumscheibeneinfassung	46,07	49,53
2. Beleuchtung			
1 lfdm	Straße, Weg, Platz	70,11	75,37
3. Grünanlagen			
<i>Pflanzflächen</i>			
1 m ²	Rasen	14,89	16,01

1 m²	Gehölzpflanzung	38,46	41,35
1 m²	Rahmengrün	29,77	32,00

Wege in Grünanlagen

1 m²	Weg mit wassergebundener Decke incl. Einfassung	57,70	62,03
1 m	Weg mit Betonpflaster incl. Einfassung	76,29	82,01

Bäume

1 Stück	Baum mit Betonbaumscheibe im Geh- oder Radweg	1.415,96	1.522,16
1 Stück	Baum mit Gussbaumscheibe im Geh- oder Radweg	2.791,32	3.000,67
1 Stück	Baum in Bordsteineinfassung mit Unterpflanzung	837,40	900,21
1 Stück	Baum in Grünfläche	409,39	440,09

4. Kanal für Straßenentwässerung

1 lfdm	Kanal für Straßenentwässerung	236,55	249,80
--------	-------------------------------	--------	--------

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 15.07.1987, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 21.02.2011

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage II zu § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

			Ab 01.01.2013
1.	Straßenbau		EURO
1.1	<i>Unterbau</i> <i>(incl. Rinne, Randstein u. Unterbeton)</i>		
1.1.1	1 m ²	Bauklasse II	195,18
1.1.2	1 m ²	Bauklasse III	111,65
1.1.3	1 m ²	Bauklasse IV	117,54
1.1.4	1 m ²	Bauklasse V	121,25
1.2	<i>Verschleißdecke</i>		
1.2.1	1 m ²	Bauklasse II	32,45
1.2.2	1 m ²	Bauklasse III	23,65
1.2.3	1 m ²	Bauklasse IV	13,31
1.2.4	1 m ²	Bauklasse V	13,31
1.3	<i>Geh- und Radweg</i> <i>(Unterbau und Pflaster)</i>		
1.3.1	1 m ²	direkt an der Straße	87,97

1.3.2	1 m ²	separat liegend	167,07
1.4	1 m ²	Parkfläche (<i>Unterbau und Pflaster</i>)	72,46
1.5	1 m ²	Wohnweg (<i>Unterbau und Pflaster</i>)	157,54
1.6		<i>Rinne, Randstein und Unterbeton</i>	
1.6.1	1 lfdm.	Rinne mit Platten	20,70
1.6.2	1 lfdm.	Randstein mit Unterbeton	40,66
1.7	1 lfdm.	Pflasterrinne	74,66
1.8	1 lfdm.	Saumstein	34,73
1.9	1 lfdm.	Baumscheibeneinfassung	49,53
2.		Beleuchtung	
	1 lfdm	Straße, Weg, Platz	75,37
3.		Grünanlagen	
3.1.		<i>Pflanzflächen</i>	
3.1.1	1 m ²	Rasen	16,01
3.1.2	1 m ²	Gehölzpflanzung	41,35
3.1.3	1 m ²	Rahmengrün	32,00
3.2.		<i>Wege in Grünanlagen</i>	
3.2.1	1 m ²	Weg mit wassergebundener Decke incl. Einfassung	62,03
3.2.2	1 m	Weg mit Betonpflaster incl. Einfassung	82,01
3.3.		<i>Bäume</i>	
3.3.1	1 Stück	Baum mit Betonbaumscheibe im Geh- oder Radweg	1.522,16
3.3.2	1 Stück	Baum mit Gussbaumscheibe im Geh- oder Radweg	3.000,67
3.3.3	1 Stück	Baum in Bordsteineinfassung mit Unterpflanzung	900,21
3.3.4	1 Stück	Baum in Grünfläche	440,09
4.		Kanal für Straßenentwässerung	
	1 lfdm	Kanal für Straßenentwässerung	249,80

In den vorstehenden Einheitssätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin